

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 112 (1994)
Heft: 49

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diesbezüglich liegt aber noch zu wenig Erfahrung vor. Die Umweltbelastung ist bei neuen ölgefeuerten Dampflokomotiven kein Thema mehr. Es konnte in der Praxis bewiesen werden, dass die CO- und NO_x-Belastungen wesentlich geringer sind als diejenigen vergleichbarer Diesellokomotiven neuester Bauart [6].

Rechtsfragen

Ablösung einer Ölheizung eines Privatschwimmbades

Die 1. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat in einem nicht für die Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidsammlung bestimmten Urteil den Eigentümer eines Privatschwimmbades angehalten, aus Anlass der Erneuerung des Heizkessels der Heizung seiner Liegenschaft von der Beheizung des Schwimmbads mittels der Ölfeuerung abzugehen.

Es handelte sich um ein Freiluft-Schwimmbad von 4x8 m, das mit amtlicher Bewilligung 1977 erstellt und hauptsächlich mit der Ölfeuerungsanlage des vom Eigentümer bewohnten Gebäudes beheizt wurde. Die kommunale Feuerpolizei bewilligte im Jahre 1989 die Auswechslung des erneuerungsbedürftigen Heizkessels nur mit der Einschränkung, dass kein Öl zu Heizzwecken verwendet werden dürfe, soweit die Beheizung des Schwimmbades mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme möglich sei; vor Baubeginn müsse für die Schwimmbadbeheizung ein von der Baubehörde genehmigter Vorschlag vorliegen. Die kommunale Baukommission verweigerte in der Folge die baurechtliche Bewilligung für die Beheizung des Freiluftbades mit der inzwischen bereits ersetzten Anlage und forderte den Eigentümer auf, entweder ein fachgerechtes Gesuch für Beheizung mit erneuerbarer Energie einzureichen oder das Bad innert der gleichen, dafür gestellten Frist von der Heizung abzukoppeln. Ein Rekurs des Eigentümers blieb vor der zürcherischen Baurekurskommission II erfolglos, und das kantonale Verwaltungsgericht wies eine dagegen erhobene Beschwerde ab. Gegen den Verwaltungsgerichtsentscheid führte der Eigentümer beim Bundesgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde und eine staatsrechtliche Beschwerde. Auf letztere wurde nicht eingetreten, da für sie kein Raum blieb, nachdem sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als prozessual zulässig erwies. Deren materielle Überprüfung führte aber zu einem die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abweisenden Urteil des Bundesgerichtes.

Das kantonale Verwaltungsgerichtsurteil war nach dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses für eine sparsame und rationelle Energienutzung (ENB) und der entsprechenden bundesrätlichen Verordnung (ENV) ergangen. Mangels besonderer Bestimmungen über den Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieses neuen Rechts entschied das Bundesgericht nach allgemeinen Regeln, es sei auf den Zeitpunkt der Eröffnung des

Ob die moderne Dampftraktion bei weiteren Bahnen eine Chance hat, hängt wohl in erster Linie davon ab, ob die Eisenbahnen bereit sind, die Möglichkeiten der neuen Dampftraktion vorurteilslos und korrekt zu prüfen. Es wäre jedenfalls klug, bei künftigen Triebfahrzeugevaluationen wieder alle drei Traktionsarten (neuer Dampf-

Diesel- und Elektrobetrieb) zu berücksichtigen, speziell dort, wo Touristen befördert werden oder kostengünstige lokale Brennstoffe zur Verfügung stehen.

Adresse des Verfassers: R. Waller, Leiter Technik Dampflokomotiven, SLM Schweizerische Lokomotiv- und Maschinenfabrik AG, 8401 Winterthur

kantonalen Rechtsmittelentscheids abzustellen, sofern das Verwaltungsgericht über volle Überprüfungsbefugnis verfügt hatte – was der Fall war. Schon der Entscheid der Baurekurskommission II war nach dem Inkrafttreten von ENB und ENV ergangen, so dass diese Bundesgesetzgebung hier grundsätzlich anwendbar war. Die eidgenössische Verwaltungsgerichtsbeschwerde war wegen dieser Anwendbarkeit von Bundesrecht daher zulässig.

Art. 13 ENB statuiert die Bewilligungspflicht für den Bau neuer sowie den Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen bestehender heizbarer Freiluftbäder. Nach Art. 13 Abs. 2 ENV erteilt die nach kantonalem Recht zuständige Behörde die Bewilligung, wenn das heizbare Freiluftbad ausschliesslich mit Sonnenenergie, Geothermie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben wird. Gemäss den Übergangsbestimmungen von Art. 34 ENV haben u.a. die Betreiber von heizbaren Freiluftbädern den nach kantonalem Recht zuständigen Behörden innert fünf Jahren Konzepte vorzulegen, die aufzeigen, wie diese Anlagen den Anforderungen der Art. 10 bis 13 angepasst werden können. Art. 14 ENB erteilt den Kantonen indessen die Befugnis, weitergehende oder ergänzende Massnahmen zu treffen. § 12 des Energiegesetzes des Kantons Zürich ist in zeitlicher Hinsicht allerdings strenger, hat aber im übrigen einen so engen Sachzusammenhang mit dem Bundesrecht, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (anstelle der staatsrechtlichen Beschwerde gegen kantonale Entscheide und Erlasse) zulässig bleibt.

Aufgrund der ENB- und ENV-Bestimmungen ist es den Kantonen unbenommen, schon in einem früheren Zeitpunkt als dem vom Bundesrecht festgelegten eine strengere Regelung zu treffen, die dann gestützt auf Art. 14 ENB primär zur Anwendung gelangt. Daher war im vorliegenden Fall auf das kantonale, doch bundesrechtlich gestützte Recht abzustellen. Gemäss § 12 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes bedarf im Kanton Zürich die Installation und der Ersatz von Heizungen von Freiluft- und Hallenbädern einer Bewilligung. Der Beschwerdeführer machte geltend, die umstrittene Heizkesselauswechslung und Kaminsanierung seien kein Ersatz im Sinne dieser Bestimmung. Das Bundesgericht fand jedoch, dass das Verwaltungsgericht mit haltbaren Gründen angenommen hatte, dass unter «Ersatz» nicht ausschliesslich eine vollständige Erneuerung der Beheizungsanlage verstanden werden muss.

Die Besitzstandsgarantie von § 357 Abs. 1 des kantonalzürcherischen Planungs- und Baugesetzes schliesst nicht aus, dass bei ge-

wichtigeren Umänderungen der seit der Anlagebewilligung geänderten Rechtsordnung Rechnung getragen werden muss. Das Bundesgericht kam zum Schluss, es halte vor der Eigentumsgarantie der Bundesverfassung stand, wenn eine Heizkesselauswechslung und Kaminsanierung als wesentliche und damit nicht unter die Besitzstandsgarantie für unter altem Recht Erbautes fallende Veränderung angesehen werde; diese Praxis sei willkürfrei. Neue Eigentumsbeschränkungen dürfen zwar auf nach altem Recht rechtmässig erstellten Bauten nur angewendet werden, wenn hierfür ein gewichtiges öffentliches Interesse gegeben und das Gebot der Verhältnismässigkeit eingehalten ist (Bundesgerichtsentscheid BGE 117 Ia 247, Erwägung c; 113 Ia 122). Diese Voraussetzungen waren hier gegeben, so dass die Bejahung der Bewilligungspflicht für die Auswechslung des Heizkessels und die Kaminsanierung gesetzes- und verhältnismässig erschien.

§ 12 Abs. 2 des zürcherischen Energiegesetzes bestimmt, dass Freiluftbäder nach Möglichkeit mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu heizen sind. Laut § 47 Abs. 2 der Besonderen Bauverordnung I des Kantons Zürich dürfen Öl, Gas und Strom nicht zu Heizzwecken verwendet werden, soweit die Beheizung von Freiluftbädern mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme möglich ist. Elektrische Wärmepumpen sind jedoch vom 1. 5. bis zum 30. 9. zugelassen.

Diese Bestimmungen gehen also von dem aus, was «möglich» ist. Das Bundesgericht entschied mangels genügender Ausführungen des Beschwerdeführers gegen die finanzielle oder technische Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Massnahmen, dass die energierechtliche Bewilligung der von ihm gewünschten Art der Schwimmbadbeheizung ohne Willkür verweigert werden konnte. Damit blieb es hier bei der verwaltungsgerichtlichen Auffassung, jener Begriff der Möglichkeit im kantonalen Recht meine sowohl die technische Möglichkeit als auch die finanzielle Zumutbarkeit.

Der Beschwerdeführer hatte auch noch die Verhältnismässigkeit des kantonalen Vorgehens bestritten, weil die Energieersparnisse in seinem Fall nur gering wären. Hierzu meinte das Bundesgericht, es sei nicht auf den Einzelfall und die sich in seinem Rahmen ergebenden Energieersparnisse abzustellen. Bei konsequenter Gesetzesanwendung in einer Vielzahl von Fällen sei nämlich eine erhebliche Energieeinsparung möglich. Gerade diese Wertung sei aber vom Gesetzgeber abstrakt getroffen worden und könne daher im Einzelfall nicht neu in Frage gestellt werden (vgl. BGE 117 Ib 247). (Urteil 1A.161/1993 vom 2. Juni 1994)

Dr. R.B.